

RS Vwgh 2007/12/18 2007/06/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §103 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

Rechtssatz

Die Beurteilung der belangten Behörde, dass beim Beschwerdeführer Fluchtgefahr besteht, ist angesichts seines festgestellten Vorlebens unbedenklich. Das vermag aber daran nichts zu ändern, dass er geltend gemacht hatte, er habe sich nach einjähriger "Isolationshaft" in der Justizanstalt K zuletzt im Normalvollzug befunden, weshalb er es nicht als gerechtfertigt ansehe, dass er nach seiner Überstellung in die Justizanstalt G abermals in "Isolationshaft" genommen worden sei. Im angefochtenen Bescheid fehlen nähere Feststellungen, wodurch sich die Haftbedingungen vor und nach der Überstellung konkret unterscheiden und welche die konkreten Gründe waren, weshalb nach der Überstellung mit dem "früheren Zustand" aus sicherheitstechnischen Überlegungen (§ 103 Abs. 1 StVG) nicht das Auslangen zu finden sei.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007060157.X01

Im RIS seit

13.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>